

26. VII. 1918

Der Gemeinderat genehmigt folgende Fahrpreiserhöhungen auf den städtischen Straßenbahnen:

A. Im Tarifgebiete I.

1. Für eine Fahrt im Werktagsfrühverkehr, ferner ohne Rücksicht auf die Tageszeit:

Kinderfahrpreis an Werktagen,
Schülerfahrpreis,
für eine Fahrt auf den Sondertarifstrecken X., Lehm-
gasse—Linienamt Rothneusiedl,
Kaiser Josef-Brücke—k. k. Lusthaus oder Freudenau
von 16 h auf 20 h.

2. Für eine Fahrt über den Flößersteig vor-
behaltlich der Zustimmung des n.-b. Landes-Aus-
schusses von 12 h auf 16 h.

3. Für eine Fahrt im Tagesverkehr an Werk-
tagen und an Sonn- und Feiertagen mit dem
Fahrtantritt

- a) bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 22 h auf 30 h,
- b) nach 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis Betriebs-schluß von 22 h auf 40 h.

4. Für eine Fahrt im Tagesverkehr über mehr
als 4 Teilstrecken, von denen wenigstens eine außer-
halb der Zonengrenze 4/5 liegt (ohne Unterschied
der Tageszeit vor oder nach 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends) von 32 h
auf 40 h.

5. Hin- und Rückfahr-scheine von 32 h auf
42 h.

6. Im Nachtverkehr nach dem gewöhnlichen
Betriebs-schluß von 40 h auf 50 h.

7. Zeitkarten:

I. Zeitkarten:

- a) mit einmonatiger Gültigkeit von 36 K auf
50 K,
- b) mit sechsmonatiger Gültigkeit von 190 K
auf 260 K.

II. Streckenkarten:

- a) bis zu 2 Teilstrecken von 16 K auf
20 K;
- b) bis 4 Teilstrecken beliebig oder 5 Teil-
strecken innerhalb der Zonengrenze 4/5
von 20 K auf 25 K;
- c) für mehr als 4 Teilstrecken ohne Rück-
sicht auf die Zonengrenze 4/5 von 25 K
auf 30 K.

B. Im Tarifgebiet II.

1. Für eine Fahrt auf einer Teilstrecke mit dem
Fahrtantritte:

- a) bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 22 h auf 30 h,
- b) nach 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 22 h auf 40,
auf 2 Teilstrecken von 32 h auf 50 h,
auf 3 Teilstrecken von 40 h auf 60 h,
auf 4 Teilstrecken von 50 h auf 70 h.

2. Kinderfahrpreis:

- auf 1 Teilstrecke von 16 h auf 20 h,
- auf 2 oder 3 Teilstrecken von 16 h auf
30 h, beziehungsweise von 22 h auf
30 h,
- auf 4 Teilstrecken von 22 h auf 40 h.

3. Der Nachlaß bei Vorverkauf-scheinen wird
vermindert von 15 Prozent auf 10 Prozent.

C. Ausnahmestarif.

1. Für eine Fahrt über eine oder zwei Teil-
strecken des Tarifgebietes I in das Tarifgebiet II
oder umgekehrt, und zwar:

auf einer Teilstrecke im Tarifgebiet II mit dem
Fahrtantritte:

- a) bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 32 h auf 40 h,
- b) nach 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 32 h auf 50 h,
auf zwei Teilstrecken im Tarifgebiet II von 40 h
auf 60 h,
auf drei Teilstrecken im Tarifgebiet II von 50 h
auf 70 h,
auf vier Teilstrecken im Tarifgebiet II von 60 h
auf 80 h.

2. Für eine Fahrt auf der Bahnstrecke Station
Aspern—Haltestelle Epling, Floridsdorf am Spitz—
Stammersdorf oder Lainzerstraße, Verbindungsbahn
—Mauer mit dem Fahrtantritt:

- a) bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 22 h auf 30 h,
- b) nach 9 $\frac{1}{2}$ Uhr abends von 22 h auf 40 h.

Die neuen Preisansätze treten für Einzelfahr-
scheine am 28. August 1918 und für Zeitkarten am
2. September 1918 in Kraft.